

Nr. 517a

**Verordnung
über die Gebühren an der Pädagogischen
Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Gebührenverordnung)**

vom 18. Dezember 2008* (Stand 1. September 2012)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz,

gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Konkordates über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat) vom 15. Dezember 2000¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für

- a. das erweiterte Aufnahmeverfahren gemäss dem PHZ-Aufnahmereglement und
- b. sämtliche Studienangebote des Kompetenzbereichs Ausbildung (Diplomstudien).

² Für Bildungsangebote, welche in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erstellt werden, kann der Direktor PHZ oder die Direktorin PHZ auf Antrag der Direktionskonferenz von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen erlassen.

II. Aufnahmegebühren

Art. 2 *Aufnahmegebühren*

¹ Die Aufnahmegebühren betragen für die Diplomstudien Fr. 200.–.²

* G 2009 29

¹ SRL Nr. 515

² Sofern kein Studienunterbruch erfolgt, wird bei einem Wechsel des Studiengangs keine zusätzliche Aufnahmegebühr erhoben.

III. Teilnahme- und Studiengebühren

Art. 3 Vorbereitungskurs

¹ Für den Besuch des Vorbereitungskurses im Rahmen des erweiterten Aufnahmeverfahrens werden folgende Teilnahmegebühren erhoben:

- | | | | |
|----|---|-----|----------|
| a. | für Teilnehmende mit Wohnsitz in einem Konkordatskanton oder in einem Kanton, der Mitglied eines regionalen oder bilateralen Abkommens ist: | | |
| | – Vorbereitungskurs Niveau I | Fr. | 500.– |
| | – Vorbereitungskurs Niveau II | Fr. | 750.– |
| b. | für alle übrigen Teilnehmenden: | | |
| | – Vorbereitungskurs Niveau I | Fr. | 8 400.– |
| | – Vorbereitungskurs Niveau II | Fr. | 14 000.– |

² Für die Feststellung des Wohnsitzes gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV)³.

³ Für Teilnehmende, die infolge Nichtbestehens der Eintrittsprüfung den Vorbereitungskurs oder Teile davon wiederholen, beträgt die Teilnahmegebühr unabhängig vom Wohnsitz:

- | | | | |
|---|-----------------------------|-----|-------|
| – | Vorbereitungskurs Niveau I | Fr. | 500.– |
| – | Vorbereitungskurs Niveau II | Fr. | 750.– |

Art. 4 Diplomstudien

¹ Die allgemeinen Studiengebühren betragen

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| a. | für immatrikulierte Studierende pro Semester | Fr. | 550.– |
| b. | für Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde | Fr. | 150.– |

² Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gehen allfällige Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

³ Falls Nachprüfungen in den ersten vier Wochen des neuen Semesters durchgeführt werden, wird keine Studiengebühr erhoben.

² Fassung gemäss Änderung vom 22. Juni 2012, in Kraft seit dem 1. September 2012 (G 2012 172).

³ SRL Nr. 535

Art. 5 *Instrumental- oder Gesangsunterricht*

¹ Im Bereich Diplomstudien beträgt die Gebühr für den Instrumental- oder Sologesangsunterricht pro Lektion von 45 Minuten während eines Semesters:

- | | | |
|---|---------------|-------|
| a. obligatorischer Instrumentalunterricht | unentgeltlich | |
| b. freiwilliger Unterricht in Sologesang während des stufenübergreifenden Grundjahrs | unentgeltlich | |
| c. freiwilliger Instrumentalunterricht für Studierende ohne Studienfach Musik während des stufenübergreifenden Grundjahrs | unentgeltlich | |
| d. freiwilliger Instrumentalunterricht für Studierende mit Studienfach Musik während des stufenübergreifenden Grundjahrs: | | |
| – Einzelunterricht (in begründeten Ausnahmefällen) | Fr. | 900.– |
| – Gruppenunterricht | Fr. | 450.– |
| e. freiwilliger Instrumentalunterricht oder freiwilliger Unterricht in Sologesang für alle Studierenden ab dem zweiten Studienjahr: | | |
| – Einzelunterricht (in begründeten Ausnahmefällen) | Fr. | 900.– |
| – Gruppenunterricht | Fr. | 450.– |

² Die Lektionen bei Instrumental- oder Gesangsunterricht dauern 45 Minuten. Gilt eine andere Lektionsdauer, sind die entsprechenden Gebühren im massgebenden Verhältnis zu bezahlen.

³ Eine allfällige Instrumentenmiete geht zu Lasten der Studierenden.

IV. Prüfungsgebühren**Art. 6** *Eintrittsprüfung*

- | | | |
|--|-----|-------|
| ¹ Die Gebühr für die Eintrittsprüfung beträgt | Fr. | 250.– |
| ² Muss die Eintrittsprüfung wiederholt werden, beträgt die Gebühr | Fr. | 125.– |

Art. 7 *Diplomstudien*

¹ Die Prüfungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| a. Bachelorprüfung | Fr. | 400.– |
| b. Masterprüfung | Fr. | 200.– |
| c. Prüfung Erweiterungsdiplom | Fr. | 200.– |

² Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen betragen die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1.

V. Dokumentengebühren

Art. 8 *Dokumentengebühren*

Für die Ausfertigung von Diplomen und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a. Bachelor mit Lehrdiplom / Master mit Lehrdiplom | Fr. | 220.– |
| b. nachträgliche Ausstellung von Duplikaten, pro Stück | Fr. | 50.– |

VI. Übrige Gebühren

Art. 9 *Lehrmittel, Exkursionen*

In den Teilnahme- und Studiengebühren sind die Kosten für persönliche Lehrmittel, Schulmaterialien, Exkursionen usw. nicht enthalten. Diese werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 10 *Hochschulsport Campus Luzern*

Die Rektorate sind berechtigt, für die Benützung von Angeboten des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 50 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag entsprechend den anfallenden Kosten erhöht werden.

VII. Ausnahmeregelungen

Art. 11 *Beurlaubung und Studienunterbruch*

¹ Eine Beurlaubung berechtigt nicht zur Reduktion von Gebühren.

² Bei einem Studienunterbruch sind keine Gebühren geschuldet. Bei der Wiederaufnahme des Studiums nach einem mehr als einjährigen Unterbruch wird die Aufnahmegebühr erneut erhoben.

Art. 12 *Abmeldung und Studienabbruch*

¹ Erfolgt beim Vorbereitungskurs eine Abmeldung oder ein Abbruch innerhalb der ersten zwei Wochen seit Kursbeginn, bleiben die in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a bestimmten Teilnahmegebühren geschuldet. Teilnehmenden gemäss Buchstabe b wird die Differenz zu Buchstabe a zurückerstattet.

² Bei einer Abmeldung von einer Prüfung mindestens vier Wochen vor deren Durchführung werden allfällige Prüfungs- und Dokumentengebühren zurückerstattet.

Art. 13 *Härtefälle*

¹ In Härtefällen können die Rektorate im Rahmen der Richtlinien der Direktionskonferenz die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen.

² Aufnahmegebühren können nicht erlassen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Zahlungspflicht*

¹ Die Bezahlung der Aufnahme- und Studien- beziehungsweise Teilnahmegebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium beziehungsweise zum Vorbereitungskurs.

² Die Bezahlung der Prüfungsgebühren ist Voraussetzung für die Zulassung zur entsprechenden Prüfung.

³ Die Bezahlung der Dokumentengebühr ist Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Dokumente.

Art. 15 *Fälligkeit*

Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Sie werden vom zuständigen Rektorat eingezogen.

Art. 16 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972⁴ beim Bildungsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Art. 17 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz vom 13. März 2003⁵ wird aufgehoben.

⁴ SRL Nr. 40

⁵ G 2003 92 (SRL Nr. 517a)

Art. 18 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Dezember 2008

Im Namen des Konkordatsrates

Der Präsident: Hans Hofer

Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli